

Vereinssatzung

„Verein zum Erhalt klassischer Computer e.V.“



<http://www.classic-computing.de>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 10 Der Ausschuss	7
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Die Jugendabteilung.....	8
§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	9
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	9
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	9
§ 18 Schiedsgericht	9
§ 19 Der Kassenprüfer	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Verein zum Erhalt klassischer Computer". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.". Der Vereinsname wird dann "**Verein zum Erhalt klassischer Computer e.V.**" sein.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Unabhängig vom Sitz des Vereines kann an einem anderen Ort eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Diese ist, sofern keine andere Regelung getroffen wird, am Wohnort des Vorsitzenden. Der Verein wurde am 22. November 2003 gegründet und die Satzung errichtet (bestellt).
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Der Erhalt und Erwerb klassischer Computer, deren Betrieb und Reparatur sowie Präsentation einer breiten Öffentlichkeit durch Veranstaltungen verschiedener Art. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a Ausrichtung nicht kommerzieller, eventuell mehrtägiger, öffentlicher Ausstellungen mit Vorführungen von klassischer Hard- und Software, zum Zweck der Pflege der „Geschichte der digitalen Datenverarbeitung“.
 - b Durchführen von Seminaren und Schulungen.
 - c Unterrichtung der Öffentlichkeit.
 - d Bereitstellung von Software, sofern sie keinem Copyright unterliegt.
 - e Archivierung originaler und/oder freier Software auf Datenträgern.
 - f Vermittlung von Kontakten.
 - g Veranstaltung von Treffen zur Erreichung vorgenannter Zwecke.
 - h Sonstige dem Vereinszweck dienliche Aktivitäten.
- Nr. 2 Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Vereinen werden.
- Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bei einer Beauftragung durch den Verein. Anspruch auf den Ersatz freiwillig erbrachter Leistung, die nicht vom Vorstand beauftragt wurde, kann nachträglich beim Vorstand geltend gemacht und durch diesen bewilligt oder abgelehnt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Mitglied kann jede gut beleumundete, an den Vereinszwecken interessierte natürliche Person werden. Darüber hinaus können juristische Personen fördernde Mitglieder im Verein werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- Nr. 2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und sonstigen Mitgliedern.
- Nr. 3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben oder die maßgeblich zur Erreichung der Vereinszwecke beitragen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- Nr. 4 Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder.
- Nr. 5 Fördernde Mitglieder sind volljährige Mitglieder oder juristische Personen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch kein Stimmrecht in Mitgliederversammlung.
- Nr. 6 Sonstige Mitglieder: Auszubildende, Schüler, Studenten, Rentner, Behinderte (bezieht sich nur auf die Mitgliedsbeiträge).

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig
- Nr. 2 Die Mitgliedschaft endet
- a mit dem Tod des Mitglieds
 - b durch freiwilligen Austritt
 - c durch Ausschluss aus dem Verein
 - 1 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - 2 wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - 3 aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- Nr. 3 Der freiwillige Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Beim Vorliegen außerordentlicher nachgewiesener Notlagen oder Härten kann der Vorstand von der Kündigungsfrist absehen und einem Ausscheiden zum Monatsende zustimmen.
- Nr. 4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch einen eingeschriebenen Brief, bekannt zu geben.
- Nr. 5 Gegen diesen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Beschluss zugegangen ist, schriftlich beim Vorstand erfolgen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- Nr. 6 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- Nr. 7 An Stelle des ordentlichen Gerichts tritt, für die Nachprüfung von Vereinsausschlüssen, ein Schiedsgericht.
- Nr. 8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- Nr. 9 Die Überfälligkeit des Mitgliedsbeitrags von mehr als einem Kalenderjahr wird als freiwilliger formloser Austritt aus dem Verein gewertet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Vereinsbeitrag fest. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

- a der Vorstand
- b der Ausschuss
- c die Mitgliederversammlung
- d die Jugendabteilung
- e das Schiedsgericht
- f der Kassenprüfer

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die folgende Aufgabenbereiche übernehmen:

- a dem Vorsitzenden
- b bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c dem Schriftführer
- d dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Dies sind in der Regel der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender. In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss die Vertretung auf andere Mitglieder übertragen werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder Online gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Online-Beschlüsse werden über den Chat oder das Forum der vereinseigenen Homepage getroffen. Zu diesen haben lediglich der Vorstand und Ausschuss Zugang. Das Protokoll der Online-Beschlüsse wird digital über Log-Dateien erfasst und gilt als geschrieben.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht neben dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kassenwart, dem Schriftführer, einem Vertreter der Jugendabteilung und 3 Beisitzern.

Der Ausschuss wird auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Wahl kann auch in offener Abstimmung erfolgen. Nur ordentliche Mitglieder können in den Ausschuss berufen werden. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der laufenden Amtszeit aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.

Der Ausschuss ist das ausführende Organ in der Geschäftsführung des Vereins. Er bearbeitet in gemeinsamer Sitzung alle laufenden Angelegenheiten und alle Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder. Er entscheidet durch Abstimmung endgültig über alle Maßnahmen, die zur reinen Geschäftsführung notwendig sind über alle Maßnahmen, die zur Ausführung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sache notwendig sind.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand bzw. dessen Vertreter. Die Ausschussmitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben laufend und pünktlich auszuführen und jederzeit das Interesse des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben über ihre Arbeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b Entlastung des Vorstandes
- c Entlastung des Kassenwarts
- d Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ebenso wird der Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage veröffentlicht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss ein Termin für eine erneute Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Die Jugendabteilung

Nr. 1 Die Jugendabteilung und deren Mitgliederversammlung sind Organe des Vereins.

Nr. 2 Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Es dürfen in der Jugendordnung keine dieser Satzung widersprechenden Regelungen

getroffen werden. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie ist damit Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Schiedsgericht

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren ein Schiedsgericht, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

- Nr. 2 Die Wahl sollte möglichst in dem Jahr stattfinden, in dem keine Vorstandswahl im Verein ansteht.
- Nr. 3 Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sein und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- Nr. 4 Das Schiedsgericht dient der außer-gerichtlichen Regelung (erste Instanz) von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.
- Nr. 5 Das Schiedsgericht tritt auf Antrag zusammen, wenn sich ein Mitglied in seinen Rechten beschränkt fühlt, insbesondere zur Überprüfung von verhängten Ordnungsmaßnahmen.
- Nr. 6 Das Schiedsgericht kann auch von sich aus zusammentreten und kann Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn es zu groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung kommt.
- Nr. 7 Mitglieder, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, müssen vor dem Gang vor ein ordentliches Gericht zunächst die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes abwarten.
- Nr. 8 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der Rechtsweg vor die ordentliche Gerichte zulässig.
- Nr. 9 Das Schiedsgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es dürfen in dieser Schiedsgerichtsordnung keine dieser Satzung widersprechenden Regelungen getroffen werden. Die Schiedsgerichtsordnung muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie ist damit Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt.

Version 04.06.2012